



## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WplPrüfbV) und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung (SchwarmfdPV)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu deren Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WplPrüfbV) und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung (SchwarmfdPV) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Verordnungsentwurf zu äußern, und nehmen sie gern wahr. Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden: WP/vBP) ist die Erweiterung der Prüfungspflichten in § 15 des Entwurfes der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (eingeführt durch Art. 1 Nr. 2) sowie § 11a des Entwurfs der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung (eingeführt durch Art. 2 Nr. 3) von Bedeutung.

Wir verstehen, dass die DORA-Verordnung<sup>1</sup> Anforderungen an die Institute, insbesondere an deren IKT-Organisation und IKT-Systeme stellt. Wir verstehen auch den Ansatz, dass die

---

<sup>1</sup> (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 Richtlinie (EU).

Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der DORA-Verordnung durch WP/vBP im Rahmen der jährlichen Prüfung und nicht durch die BaFin selbst erfolgen soll.

Wir möchten allerdings darauf aufmerksam machen, dass die vorgeschlagenen Regelungen den Prüfungsumfang erheblich erhöhen werden. Dies wird sich zwingend in einer entsprechenden Erhöhung der Prüferhonorare auswirken und dadurch zu einer weiteren Belastung der Institute führen, was für die kleinen und mittleren Wertpapierinstitute besonders problematisch sein dürfte. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfer die Kosten des erhöhten Prüfungsaufwands den Instituten vollständig in Rechnung stellen werden. Sollte dies in der Praxis nicht durchsetzbar sein, weil die kleinen und mittleren Wertpapierinstitute dies nicht mehr finanzieren können, könnten die Institute künftig Schwierigkeiten haben, einen Prüfer zu finden.

Deshalb bitten wir die Prüfungsberichtsverordnungen dahingehend zu evaluieren, ob eine so weitgehende Erweiterung des Prüfungsumfangs tatsächlich notwendig ist. Sollte dies der Fall sein, wäre aus unserer Sicht zu evaluieren, ob Erleichterungen für die kleinen und mittleren Wertpapierinstitute an einer anderen Stelle geschaffen werden können.

Die hilfreichen Hinweise der BaFin für kleine und sehr kleine Kreditinstitute „Proportionalität in den Anforderungen der BaFin an das Risikomanagement“<sup>2</sup> sind bekannt. Vielleicht sollten derartige Hinweis auch für kleine und mittlere Wertpapierinstitute gegeben werden, so dass diese die regulatorischen Anforderungen besser verhältnismäßig umsetzen können. Auch hierdurch kann möglicherweise der Prüfungsumfang reduziert werden.

---

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---

---

<sup>2</sup> Pressemitteilung der BaFin vom 26. November 2024: [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2024/meldung\\_24\\_11\\_26\\_Aufsichtsmitteilung.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2024/meldung_24_11_26_Aufsichtsmitteilung.html)